

Abwägungstabelle Stand: 26.11.2021

Sie betrachten: 33. Flächennutzungsplanänderung

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 25.10.2021 - 26.11.2021

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
2.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Federal Supervisory Authority for Air Navigation Services	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2021). Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich

		Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3DVorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.		
3.	Industrie- und Handelskammer Aachen	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
4.1.	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen: Untere Bodenschutzbehörde Im Rahmen der TÖB-Beteiligung waren aus bodenschutzrechtlicher Sicht vorerst Bedenken gegen das Planvorhaben auf dem ehemaligen Standort der Kläranlage Zülpich angemeldet worden. Damit verbunden war die Forderung, im Hinblick auf die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Untersuchungen durchzuführen. Diese umfassten die gutachterliche Untersuchungen auf den zukünftigen Freiflächen, die als Spielbereich des Kindergartens dienen, gesamten nach den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in den Tiefenstufen 0 - 10 cm und 10 - 35 cm auf die Parameter der Tabelle 4.1 des Anhangs 2 der BBodSchV gutachterlich untersucht und bewertet werden. Den jetzigen Planunterlagen ist als Anlage ein "Geotechnischer Bericht zu Boden, Baugrund und Gründung" des Ingenieurbüro geotechnik west, Monschau, vom 08.09.2021. Aus diesem Bericht ist zu entnehmen, dass eine Probenahme im Bereich der späteren	Untere Bodenschutzbehörde Unter Einbeziehung der gesamten Untersuchungsergebnisse gemäß LAGA TR Boden wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht darüber hinaus die fachliche Auffassung vertreten, dass sich daraus keine Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf im Hinblick auf geplante Nutzung der untersuchten Freifläche als Kinderspielfläche ableiten lassen. Insofern sind die gegen das Planvorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht ursprünglich bestehenden Bedenken ausgeräumt.	kein Beschluss erforderlich

		Freianlagen durch die Entnahme aus dem Tiefenbereich von 0,0 bis max. 0,5 m von 10 Einzelproben erfolgt ist. Diese Einzelproben wurden dann zu einer Mischprobe vereinigt und auf die Parameter der LAGA TR Boden untersucht. In der Begründung wird in Kapitel 7 wird dazu dargestellt, dass "nach Auffassung des Gutachters die ermittelten Schadstoffgehalte im Hinblick auf die geplante Neunutzung (=Neubau einer Kita) die ermittelten Schadstoffgehalte unkritisch sind, zumal die Vorsorgewerte nicht überschritten werden." Damit verbunden war die Empfehlung, diese Ergebnisse mit der zuständigen Behörde zu diskutieren, da die vorliegenden Analysen nicht gem. BBodSchV beurteilungsrelevanten Parameter umfassen. Dazu ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht darzulegen, dass unter Heranziehung der Prüfwerte für Kinderspielflächen gemäß BBodSchV für den Parameter Blei von 200 mg/kg dieser - unabhängig von den ursprünglich vorgegebenen Tiefenstufen - mit 64 mg/kg deutlich unterschritten wird. Unter Einbeziehung der gesamten Untersuchungsergebnisse gemäß LAGA TR Boden wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht darüber hinaus die fachliche Auffassung vertreten, dass sich daraus keine Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf im Hinblick auf geplante Nutzung der untersuchten Freifläche als Kinderspielfläche ableiten lassen. Insofern sind die gegen das Planvorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht ursprünglich bestehenden Bedenken ausgeräumt. Hinweis: Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.		
4.2.	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Immissionsschutz Wie unter Punkt 6.0 "Immissionsschutzrechtliche Belange" beschrieben, ist eine grundsätzliche Umsetzbarkeit erkennbar. Das beigefügte schalltechnische Prognosegutachten der Graner + Partner Ingenieure GmbH (Projekt-Nr.: 21297 vom 17.08.2021) weist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gemäß Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum gegen Lärm (TA Lärm) aus. Es werden keine Bedenken erhoben. Um Konfliktpotentiale weiter zu reduzieren sollte passive Maßnahmen, wie eine entsprechende Bauausführung,	Immissionsschutz Das beigefügte schalltechnische Prognosegutachten der Graner + Partner Ingenieure GmbH (Projekt-Nr.: 21297 vom 17.08.2021) weist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gemäß Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum gegen Lärm (TA Lärm) aus. Evtl. zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen der Bauausführung geprüft.	kein Beschluss erforderlich

		Raumanordnung (Schutzbedürftige Räume abgeschirmt) in nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden. Hinweis: Eine Zuständigkeit zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm besteht bei der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde nicht. Zuständig hierfür ist der jeweilige Straßenbaulastträger.		
4.3.	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Untere Wasserbehörde Die Entwässerung ist im B-Plan-Verfahren zweifelsfrei zu klären.	Untere Wasserbehörde Da voraussichtlich kein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, wird die Entwässerung im Rahmen des Bauantragsverfahrens für die Kita geklärt.	kein Beschluss erforderlich
4.4.	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Damit die Gesamtgröße des betroffenen Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 "Biotopkomplex am westlichen Stadtrand von Zülpich" nicht weiter reduziert wird, sollten über die vorliegende Planung hinaus keine weiteren Flächen im Schutzgebiet in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des nachgelagerten B-Planverfahrens sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und geeignete Kompensationsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen. Es ist noch zu prüfen, ob die renaturierte Fläche der ehemaligen Kläranlage als Kompensationsmaßnahme angerechnet wurde. Dies wäre in der Eingriffsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen. Die im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen sind in die textlichen Festsetzungen des noch aufzustellenden Bebauungsplans zu übernehmen bzw. es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden.	Untere Naturschutzbehörde Über die vorliegende Planung hinaus werden keine weiteren Flächen im Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen, damit die Größe des Schutzgebietes nicht weiter reduziert wird. Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens abgearbeitet und es wird eine geeignete Kompensation in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die für das Kindergartenareal beanspruchte Fläche ist max. 3.700 qm groß. Die renaturierte Fläche der ehemaligen Kläranlage wurde seinerzeit nicht als Kompensationsmaßnahme angerechnet. Die im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden in die Baugenehmigung aufgenommen und damit sichergestellt.	kein Beschluss erforderlich
4.5.	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Träger der Landschaftsplanung Der Planung wird nicht widersprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	kein Beschluss erforderlich
5.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen	Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der B 265 gehen zu Lasten der Stadt. Der Geltungsbereich der 33. FNP-Änderung liegt außerhalb der Anbauverbotszone (50 m).	Laut Lärmschutzgutachten werden die Orientierungswerte eingehalten und es sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Zusätzliche Maßnahmen würden durch die Stadt durchgeführt.	kein Beschluss erforderlich

6.1.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	Zulässigkeit des Vorhabens Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage dargelegt und begründet haben, werden durch die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. von § 35 Abs. 3 Ziffer 5 BauGB beeinträchtigt. Über Maß und Umfang der Beeinträchtigung gibt das Gesetz keine Auskunft. Der hier geplante schwerwiegende, weit in die Fläche ausstrahlende Eingriff in einen fast 14 Jahre alten natürlichen und artenreichen Laubwald stellt aber fraglos eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Planungen nach § 35 Abs. 2 BauGB, die nur unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise möglich sind, unterliegen keiner Abwägung der einzelnen Belange, wie sie in § 1 Abs. 7 BauGB vorgesehen ist. Vielmehr genügt, von zu vernachlässigenden minimalen Eingriffen abgesehen, das bloße Vorliegen entgegenstehender öffentlicher Belange. Bei der 33. Änderung des FNP sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewichtig und ausschlaggebend. Das Vorhaben widerspricht außerdem der Darstellung im Landschaftsplan Zülpich. Die ins Auge gefasste Fläche ist im Landschaftsplan unter der Ziffer 2.2-3 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Ein Ausnahmetatbestand nach § 35 Abs. 4 BauGB liegt nicht vor.	Zulässigkeit des Vorhabens An der Abwägung der Stadt aus der frühzeitigen Beteiligung wird festgehalten, da sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Derzeit sind keine Belange erkennbar, die einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 widersprechen würden. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und auf das Ergebnis der Artenschutzprüfung wird verwiesen.	Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen, die Bedenken gem. Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.
6.2.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	Walddefinition und Kompensation In § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz ist Wald als jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche definiert. Die für die Kindertagesstätte beanspruchte Fläche weist in diesem Sinne und darüber hinaus alle Merkmale eines Waldes auf. Das im Bereich des Landschaftsschutzgebiets durchgängig und geschlossen bepflanzte Waldstück ist ca. 1,5 Hektar groß und besitzt ein walddtypisches Innenklima. Die dort vor etwa 14 Jahren gepflanzten Bäume, wie Eichen, Eschen und Hainbuchen, sind tragende Artgruppen einer für unsere Region charakteristischen, natürlichen Waldgesellschaft. Die Bäume befinden sich in einem sehr guten Zustand und lassen fraglos einen späteren Kronenschluss erwarten. Keiner, der sehenden Auges die aufgeforstete Fläche begeht, wird auf den abwegigen Gedanken kommen, dass es sich hier um locker in die Flur eingestreute Baumgruppen oder Baumreihen handelt, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Bundeswaldgesetz nicht als Wald einzustufen sind. Im Übrigen schließt sich im Westen nahtlos ein weiterer als Naturschutzgebiet ausgewiesener Waldbereich an, der mit dem hier	Walddefinition und Kompensation Bei der bestehenden Bepflanzung im Plangebiet handelt es sich formal um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, der in das Forsteinrichtungswerk eingetragen ist (siehe Stellungnahme Regionalforstamt). Die daher erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird beim Landesbetrieb Wald und Holz eingeholt. Die Waldinanspruchnahme wird in geeigneter Form im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kompensiert. Das Verhältnis des forstlichen Ausgleichs zur Inanspruchnahme wird im Einvernehmen mit der Forstbehörde festgelegt. Die für das Kita-Areal beanspruchte Fläche ist max. 3.700 qm groß. Damit wird von der in Rede stehenden 1,5 ha großen Fläche (= 15.000 qm!) lediglich max. 25 % in Anspruch genommen, nicht 1,5 ha. Für den	Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen, die Bedenken gem. Stellungnahme der Verwaltung zu berücksichtigen.

in Rede stehenden jungen Wald nicht nur optisch, sondern auch ökologisch eine Einheit bildet.

Wir unterstellen nicht, dass die durch keine Begründung gestützte "Sicht der Stadt Zülpich", mit der dem Gebiet die Waldeigenschaft abgesprochen werden soll, nur deshalb gewählt wurde, um den Umfang des notwendigen Ausgleichs zu schmälern. Über die Zukunft unserer Natur wird im Rahmen zahlreicher Einzelplanungen auch und gerade in den Kommunen entschieden. Die Gemeinden haben daher eine große Verantwortung für den Schutz und den Fortbestand unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Ohne einen adäquaten Ausgleich tragen die vielen auf kommunaler Ebene verursachten Eingriffe in einem erheblichen Maß zur Schädigung des Naturhaushalts bei.

Falls an der Planung für die Kindertagesstätte trotz entgegenstehender Rechtslage festgehalten werden sollte, wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Gleichzeitig ist die daran nach Art und Umfang geknüpfte Kompensation zu leisten.

eigentlichen Baukörper des Kindergartens werden davon nur wenige hundert qm benötigt. In das weitläufige Kindergarten-Freigelände könnten eventuell Teile des Bewuchses übernommen werden. Wie den beiden folgenden Fotos entnommen werden kann, sind auf dem Kita-Areal junge Gehölzanpflanzungen vorhanden, die in den Randbereichen sogar standortfremd sind (Kirschlorbeer).



Im Rahmen der Freiflächenplanung zur Kita wird geprüft, ob vorhandener Gehölzbestand in das Kita-Außengelände integriert werden kann.

			Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der bestehenden baulichen Vorbelastungen durch die frühere Kläranlage, die Gemeinschaftsunterkunft und des Regenrückhaltebeckens sieht die Behörde die zusätzliche Beeinträchtigung durch eine Kita als vertretbar an, wenn auf eine Inanspruchnahme, die über die Kita hinaus geht verzichtet wird Wie der beauftragte Artenschutzgutachter, Büro für Faunistik, Köln, bestätigt hat, dient diese Ausgleichsmaßnahme zugleich prophylaktisch einem artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Nachtigall, für die im Plangebiet zwar kein Brutnachweis erbracht werden konnte, aber eventuell in den Anschlussbereichen (Böschungen) ihren Lebensraum hat. Wie der beauftragte Artenschutzgutachter ebenfalls bestätigt hat, ist ein eventuelles Nachtigallvorkommen durch die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme der Gehölzfläche im Bestand nicht gefährdet.	
6.3.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	Artenschutz Bei der Begehung des Gebiets im Mai 2021 haben wir in der Aufforstungsfläche anhaltenden Gesang der Nachtigall gehört und gehen von einem Brutvorkommen aus. In der Artenschutzprüfung wird die Nachtigall nicht aufgeführt. Sie ist eine planungsrelevante Art, ihr Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens ungünstig. In der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens wurde sie in die Kategorie "Gefährdet" eingestuft. Durch den geplanten Eingriff und die vom Betrieb der Kindertagesstätte ausgehenden weiträumigen Störungen wird der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten) ausgelöst. Wir beantragen, die Nachtigall als eine betroffene planungsrelevante Art in die Artenschutzprüfung aufzunehmen und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW vom 06.06.2016 zu verfahren. Wenn Sie das Brutvorkommen verifizieren möchten, schlagen wir vor, dazu die Brutsaison 2021 zu nutzen. Auch wir	Artenschutz Durch das Kölner Büro für Faunistik wurden zwischen Mitte April und Mitte Juni insgesamt 5 Begehungen zur Erfassung der Avifauna des Untersuchungsraums durchgeführt. 3 dieser Begehungen (20. April, 04. Mai, 27. Mai 2021) fanden nach Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -" (MKULNV 2017) im Haupte Erfassungszeitraum für die Nachtigall statt, eine weitere Begehung (12. April 2021) im erweiterten Erfassungszeitraum. Bei keiner dieser Begehungen wurde die Nachtigall im Untersuchungsraum festgestellt, erst recht nicht singend (revieranzeigend). Wie der beauftragte Artenschutzgutachter, Büro für Faunistik, Köln, bestätigt hat, dient die Ausgleichsmaßnahme für die Waldinanspruchnahme (Aufforstung an geeigneter Stelle) zugleich	Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen die Bedenken gem. Stellungnahme der Verwaltung zu berücksichtigen.

		werden uns im kommenden Frühjahr um eine Erfassung der planungsrelevanten Arten bemühen.	prophylaktisch einem artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Nachtigall, für die im Plangebiet zwar kein Brutnachweis erbracht werden konnte, aber eventuell in den Anschlussbereichen (Böschungen) ihren Lebensraum hat. Wie der beauftragte Artenschutzgutachter ebenfalls bestätigt hat, ist ein eventuelles Nachtigallvorkommen durch die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme der Gehölzfläche im Bestand nicht gefährdet.	
6.4.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	Beteiligung der Öffentlichkeit In unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage haben wir gebeten, die Eingriffsregelung mit einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in das laufende FNP-Verfahren aufzunehmen. Der Bitte wurde nicht entsprochen. Vielmehr ist vorgesehen, diesen wesentlichen Planinhalt im späteren Baugenehmigungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit behördenintern mit der Unteren Naturschutzbehörde zu verhandeln. Wir meinen, dass dieser Verfahrensweise die Transparenz fehlt, die auch ein Indiz für die Wertschätzung bürgerschaftlichen Engagements ist. Uns ist bewusst, dass eine exakte, auf den Quadratmeter abgestellte Eingriffs-Ausgleichsberechnung zurzeit nicht abschließend erstellt werden kann. Wir sind aber der Auffassung, dass die Darstellung von grundlegenden Komponenten der Eingriffsregelung, wie Art, Ort und Berechnungsgrundlagen des Ausgleichs sowie ein vorläufiger, überschlägig ermittelter Umfang, schon im FNP-Verfahren möglich ist.	Beteiligung der Öffentlichkeit An der Abwägung der Stadt aus der frühzeitigen Beteiligung wird festgehalten, da sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Da die Größe des zukünftigen Kita-Grundstückes (max. 3.700 qm) und des Kita-Gebäudes einschl. Art der Außenspielfläche derzeit noch nicht feststehen (Planung wird erst nach Abschluss des FNP-Verfahrens durchgeführt), ist es zur exakten Bestimmung des tatsächlichen (und nicht theoretischen) Eingriffs in Natur und Landschaft zielführend, die erforderliche naturschutzrechtliche Kompensation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und nicht bereits in der sehr abstrakten, lediglich flächenbezogenen Phase des Flächennutzungsplanverfahrens durchzuführen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.	Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen die Bedenken gem. Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.
7.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen	Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wir fordern, dass im weiteren Verfahrensverlauf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns vor Bedenken zu äußern.	Die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.	kein Beschluss erforderlich
8.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung -	Die Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.	Es ist davon auszugehen , dass das Kabel in der Wegeparzelle durch den Bau einer Kita nicht beeinträchtigt wird.	kein Beschluss erforderlich

9.	DRW-F-WP-DN Standort Düren	Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandenen Versorgungskabel hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserem Schreiben beigelegt. Das in der Wegeparzelle vorhandene Kabel liegt auf Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Stadt Züllich. Falls die Wegeparzelle im Zuge des Verfahrens entfällt, benötigen wir eine Sicherung des Kabels. Dieses ist mit unserem Planer Herrn Blumenthal abzustimmen.		
	Regionalforstamt Hoheifel-Zülpicher Börde	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte Stellungnahme vom 20.05.2021 wird aufrechterhalten. Danach handelt es sich bei der Eingriffsfläche formal um Wald im Sinne des Landesforstgesetzes. Deshalb ist eine Waldumwandlungsgenehmigung spätestens parallel zum Baugenehmigungsverfahren einzuholen. Hierbei ist zu beachten, dass die Waldinanspruchnahme in geeigneter Art und Weise zu kompensieren ist. Grundlage einer Kompensation einer Waldinanspruchnahme sind die Bestimmungen in § 39 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG). In diesem Falle muss ein forstlicher Ausgleich mind. im Verhältnis 1:3 erfolgen, da die Stadt Züllich die waldärmste Kommune im Kreis Euskirchen ist.	Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird beim Landesbetrieb Wald und Holz eingeholt. Die Waldinanspruchnahme wird in geeigneter Form im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kompensiert. Das Verhältnis des forstlichen Ausgleichs zur Inanspruchnahme wird im Einvernehmen mit der Forstbehörde festgelegt.	...die Bedenken entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu berücksichtigen.
Nr.	Bürger Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
10.	20611	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Kernort "Gemeinbedarfsfläche Hertenicher Weg" wurde seitens des Herrn Bürgermeisters Hürtgen mit Datum vom 1.10.2021 zur Beteiligung an der Bauleitplanung eingeladen. Nach Lektüre der Gutachten - insbesondere des Umweltberichts vom 1.6.2021 und der	Zerstörung der renaturierten Fläche der ehemaligen Kläranlage Die für das Kita-Areal beanspruchte Fläche ist max. 3.700 qm groß. Für den eigentlichen Baukörper des Kindergartens werden davon nur wenige hundert qm benötigt. In das weitläufige Kindergarten-Freigelände	Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen die Bedenken gem.

Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.6.2021 - sowie der Abwägungstabelle Stand 06.09.2021 ergeben sich in Anknüpfung an unsere Stellungnahme vom 22.5.2021 (im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem § 3 Abs. 1 BauGB) Ergänzungen sowie weitere Bedenken im Hinblick auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Umweltbericht vom 1.6.2021 wird explizit ausgeführt, dass die durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich vorbereitete "Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen Vegetationsflächen" mit dem "Verlust von Lebensräumen von wildlebenden Pflanzen und Tieren" verbunden ist, dies - naturgemäß - erst "mit der Umsetzung der Planung zum Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens" (S. 17 , 33 des Umweltberichts). Gleichsinnig: "Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden werden mit der 33. Änderung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen vorbereitet" (S. 26, 33 des Umweltberichts).

Hier wird deutlich, dass die erwartbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht allein auf geschützte Arten zutreffen, dazu auch Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Gutachten vom 22.6.2021, z.B. S. 30.

Es wird daher erneut an die Verwaltung der Stadt Zülpich die Bitte gerichtet, diese vor knapp anderthalb Jahrzehnten höchst erfolgreich renaturierte Vegetationsfläche nicht durch eine Bebauung und Versiegelung unwiederbringlich zu destruieren.

- In diesem Zusammenhang wird angefragt, welche - im Umweltbericht geforderten - kompensatorischen Maßnahmen auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanverfahrens "zur Vermeidung und zum Ausgleich dieser erheblichen Auswirkungen" (a.a.O.) seitens der Stadt Zülpich beabsichtigt sind.

Es wird unter dem Aspekt des Artenschutzes nach dem Stand der Untersuchungen bzgl. eines etwaigen Haselmausvorkommens im Plangebiet gefragt. Ist die Erfassung abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- "Aus Sicht der Stadt Zülpich handelt es sich bei dem locker mit Gehölzen bestandenen ehemaligen Kläranlagengrundstück nicht um eine Waldfläche (...)" , so nachzulesen in der Abwägungstabelle, Stand 6.9.2021, Behörden Nr. 9).

Anders die Experteneinschätzung. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regional-forstamt Hocheifel-Zülpicher Börde Regionalforstamt Hocheifel stuft die Fläche nicht nur als ökologisch "besonders

könnten gegebenenfalls Teile des Bewuchses übernommen werden. Dies wird auf Bauantragsebene im Zuge der Freiflächenplanung geklärt.

Der Rest der ca. 1,5 ha großen gehölzbestandenen Fläche wird durch die FNP-Änderung nicht in Anspruch genommen.

Kompensation

Da die Größe des zukünftigen Kita-Grundstückes (max. 3.700 qm) und des Kita-Gebäudes einschl. Art der Außenspielfläche derzeit noch nicht feststehen (Planung wird erst nach Abschluss des FNP-Verfahrens durchgeführt), ist es zur exakten Bestimmung des tatsächlichen (und nicht theoretischen) Eingriffs in Natur und Landschaft zielführend, die erforderliche naturschutzrechtliche Kompensation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und nicht bereits in der sehr abstrakten, lediglich flächenbezogenen Phase des Flächennutzungsplanverfahrens durchzuführen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden in die Baugenehmigung aufgenommen und damit sichergestellt.

Haselmausvorkommen

Die Erfassung der Haselmaus wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung durch das Büro für Faunistik, Köln, bis in den September 2021 durchgeführt. Trotz des Einsatzes von 16 Nisttubes konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Damit können auch für diese Art artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Standortalternativen

Nachdem im Neubaugebiet Römergärten aktuell bereits zwei Kindergärten gebaut wurden, soll nun - zur besseren räumlichen Verteilung der Kiga-Standorte und zur fußläufigen Erreichbarkeit für Kinder und Eltern -

Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen die Bedenken gem. Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

Kein Beschluss erforderlich

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie und Tourismus /Rat zu beschließen die

wertvoll" ein, dies unter Bezugnahme auf die dort wachsenden und gewachsenen "lichtliebenden" Baumarten (u.a. Eiche, Esche, Kirsche und Hainbuche). Die Fläche wird von der Expertenseite des Landesbetriebs Wald und Holz auch als "Wald" bezeichnet (mit entsprechenden Konsequenzen, z.B. in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen), was mit laienhafter Bürgereinschätzung korrespondiert. Schlussendlich geht auch aus dem Umweltbericht vom 1.6.2021 hervor, dass sich "bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung (...) die mit Laubgehölzen angepflanzten Flächen zu Laubwald entwickeln" werden (S. 28) - wenn man sie nur ließe. An anderer Stelle: "Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Inanspruchnahme und Neuversiegelung einer Grünlandfläche (...) und eines jungen Laubmischwaldes vor" (S. 18).

Aus den Ausführungen der Experten, ibs. im Umweltbericht vom 1.6.2021, leitet sich als Konsequenz ab, dass seitens der Stadt Zülpich beabsichtigt ist, einen ökologisch wertvollen artenreichen, gesunden, bereits seit knapp anderthalb Jahrzehnten gewachsenen Laubwald - einzigartig im Stadtgebiet - zu zerstören. Es wird unter diesem Aspekt erneut an die Verwaltung appelliert, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen und nochmals zu prüfen, ob und ggf. welche Alternativen in Betracht kämen. Wäre z.B. eine Nutzung des ehemaligen Spielplatzgeländes an der Krefelder Straße in Bahnhofsnähe denkbar? Ist der Erwerb eines geeigneten Grundstücks in die Überlegungen miteinbezogen worden?

In der Abwägungstabelle Stand 6.9.2021 wird den Einwänden von Bürgern und Institutionen (Behörden Nr. 10, Bürger Nr. 3, 4) wiederholt entgegengehalten, dass "die Laubbäume" bzw. "Gehölze nur im absolut erforderlichen Ausmaß im Bereich des geplanten Kindergartens (mit Außenspielbereich) entfernt" werden.

Es wird angefragt, was unter diesem "absolut erforderlichen Ausmaß" (Anzahl, Standort, Art der Bäume) konkret zu verstehen ist.

- Gleichfalls wird dem Einwand von Bürgerseite, bezogen auf die Verkehrssituation, seitens der Verwaltung entgegengehalten, dass "punktuellen Maßnahmen" zur Verbesserung der Verkehrssituation am Hertenicher Weg beabsichtigt sind, u.a. eine "Beschilderung oder Abpollerung" zur "Vermeidung von Schleichverkehr". Eine solche Maßnahme wurde vor wenigen Jahren bereits von Bürgern angeregt, jedoch als nicht notwendig bzw. durchführbar zurückgewiesen, u.a.

ein Standort im Nord-Osten der Kernstadt realisiert werden. Dort gibt es bislang noch keinen Kindergarten. In diesem Bereich gibt es zur Zeit (außer dem anvisierten Standort im Bereich der ehemaligen Kläranlage) keinen verfügbaren Alternativstandort. Leider hilft der im Rahmen der Bürgerstellungnahme vorgeschlagene Standort „Krefelder Straße“ nicht weiter, da dieses direkt am Bahnhof gelegene Grundstück dringend für die Realisierung des zukünftigen Park & Ride-Parkplatzes am Bahnhof Zülpich benötigt wird. Die am Ende der Krefelder Straße liegenden freien Grundstücke liegen im Bereich der feldhamsterbedingt von der Bezirksregierung von der FNP-Genehmigung ausgenommenen Bauflächen. Außerdem sind diese Flächen im Privatbesitz und stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Verkehrssituation:
Der Hertenicher Weg ist mit einer Straßenraumquerschnittsbreite von insgesamt 10 m, einer Fahrbahnbreite von 5,70 m (Begegnungsfall Lkw-Lkw) und beidseitigen Gehwegen zur Aufnahme des wohngebietsbezogenen Verkehrs (einschl. zukünftigem Kindergartenstandort) ohne weiteres in der Lage.

Bedenken gem. Stellungnahme der Verwaltung zurückzuweisen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie zu beschließen, dass im Hertenicher Weg im Rahmen des Kitaneubaus

mit dem Hinweis darauf, dass die Fahrzeuge des Bauhofs den "Schleichweg" nutzen müssten, woran sich durch das geplante Bauprojekt ja nichts geändert haben dürfte. Insofern wird angefragt, ob derartige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation tatsächlich konkret geplant sind, und wenn ja, in welchem Zeitraum.

Problem sind die für den heutigen Bedarf nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehenden privaten Stellplätze im Mehrfamilienhausviertel. Aufgrund des daraus resultierenden hohen Parkdrucks sollten im Rahmen einer Verkehrsschau verkehrsordnende Maßnahmen im Hertenicher Weg geprüft werden, z.B. die Festlegung von Parkflächen, sodass genügend Kfz-Ausweichstellen sichergestellt werden können. Im Zuge der weiteren Planungen sollte am Ende des Hertenicher Weges eine Wendemöglichkeit sowie die notwendigen Stellplätze für Kita-Mitarbeiter und Kita-Besucher geschaffen werden.

eine Verkehrsschau mit dem Ziel der Durchführung verkehrsordnender Maßnahmen in die Wege geleitet wird.



- Es wird - im Hinblick auf die Bedenken Abwägungstabelle Bürger Nr. 3
- seitens der Stadt Züllich konstatiert, dass die Spielwiese südlich des Hertenicher Wegs "von der Ansiedlung des Kindergartens nicht in Anspruch genommen wird", dass sie daher "einschließlich der vorhandenen großen Einzelbäume bestehen" bleibt und "als Spielwiese weiterhin nutzbar" ist. Es schließt sich dann jedoch aus Bürgersicht die Frage an, vor welchem Hintergrund die Wiese incl. des Baumbestands überhaupt Bestandteil der Planfläche ist und welche anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Wahrscheinlichkeit für eine solche ergibt sich aus der Planungsbegründung, in der Bezug genommen wird darauf, dass "perspektivisch weitere öffentliche Einrichtungen" im Plangebiet errichtet werden sollen. Beziehen sich die Ausführungen im Umweltbericht vom 1.6.2021 ("Neuversiegelung einer Grünlandfläche unterirdisches Regenrückhaltebecken", S. 18) auf diese Wiese? In

Spielwiese

Der an die Fläche des Erftverbandes südwestlich angrenzende Waldspielplatz mit den markanten alten Eichenbäumen liegt vollständig außerhalb der FNP-Änderung und wird von den Planungen nicht angetastet. Wegen der bisherigen technischen Nutzung (unterirdisches Regenrückhaltebecken) ist auf dem Erftverbands-Grundstück kein nennenswerter Baumbestand vorhanden.

Die zukünftige Nachnutzung der heute noch vom Erftverband genutzten Fläche steht noch nicht fest. Ohne planungsrechtliche Absicherung wäre dort jedoch zukünftig keine nichtprivilegierte Nutzung zulässig, die

Kein Beschluss erforderlich

diesem Falle dürfte diese incl. säumenden Baumbestandes kaum erhalten bleiben

Als Bürger erbitten wir von der Stadt daher Aufklärung dahingehend, welche "weiteren öffentlichen Einrichtungen" hier nach erfolgreicher Flächennutzungsplanänderung geplant sind.

Kann für die Zukunft zugesichert werden, dass die Wiese incl. der Bäume erhalten bleibt - unabhängig von einer solchen etwaigen weiteren öffentlichen Einrichtung?

Es wird nochmals betont, dass unmittelbar neben der Wiese - auf dem Gelände des "Waldspielplatzes" - uralter Eichenbestand vorhanden ist, der unbedingt schützens- und erhaltenswert ist.

- Anregung aus Bürgersicht:

Könnte - wenn sich tatsächlich keine andere Fläche im Stadtgebiet finden ließe - ein „Natur- bzw. Waldkindergarten" am Standort eingerichtet werden? An derartigen Einrichtungen besteht erfahrungsgemäß ein großes Elterninteresse. Sie bieten für die Kinder die Möglichkeit, einen behutsamen und schützenden Umgang mit der Natur zu erlernen, und es werden, z.B. bei Nutzung eines "Bauwagens" o.ä., keine Flächen versiegelt (bzw. nur im minimalen Rahmen). Auch eine "Fläche für den Außenspielbereich", für die bestehende Gehölze und Bewuchs entfernt werden müssten, entfällt bei solchen Einrichtungen, da weitgehend das natürliche Umfeld genutzt wird. Spielgeräte wie Rutschbahn, Schaukel etc. sind sogar durch die unmittelbare Nähe zum bereits bestehenden "Waldspielplatz" bereits vorhanden. Insofern wäre diese Variante nicht nur umweltverträglicher, sondern auch erheblich kostengünstiger als die Errichtung feststehender Gebäude incl. Außenspiel-flächen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe von Juli 2021 und des allgemeinen Klimawandels richten wir als Bürger erneut den Appell an die Verwaltung, ihre Entscheidungen so zu gestalten, dass Flächenversiegelungen sowie Abholungen gesunder Bäume möglichst vermieden oder allenfalls gering gehalten werden. Auch bitten wir darum, die Bedenken und Überlegungen von uns Bürgern ernstzunehmen, Anregungen in die Planung einzubeziehen und letztlich so ein konstruktives Miteinander zu ermöglichen, bei dem eine tatsächliche "Beteiligung der Öffentlichkeit" im eigentlichen Sinne gegeben ist und nicht alle Bedenken pauschal hinweggewischt werden.

Es kann nicht oft genug betont werden:

mit baulichen Anlagen verbunden ist. Dazu gehört z.B. bereits eine Rutsche.

Natur- oder Waldkindergarten

Die Einrichtung einer natur-/ waldbezogenen Kita wäre aufgrund der Stadtwald- und Waldspielplatznähe durchaus naheliegend. Es steht derzeit aber noch nicht fest, welche Art von Kindergarten hier errichtet werden soll.

Alle Anregungen aus der Bürgerschaft werden ernst genommen und in die Abwägungen miteinbezogen. Im Rahmen der Abwägung aller Belange ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Interessen der Allgemeinheit gegenüber den berechtigten Interessen von Einzelpersonen gerecht und nachvollziehbar gegen- und untereinander abzuwägen und für die politischen Entscheidungsgremien einen Abwägungsvorschlag vorzubereiten.

kein Beschluss erforderlich

kein Beschluss erforderlich

		Nicht die Natur braucht den Menschen - der Mensch braucht die Natur!		
11.	20121	Grundsätzlich begrüße ich die Einrichtung einer Kita in unserem Viertel zur Deckung des ortsnahe Bedarfs. Ich habe die im Internet zur Verfügung stehende Unterlagen angesehen und habe dazu folgende Fragen bzw. Einwände: 1. Zugang zum Stadtwald Die für den Kindergarten vorgesehene Fläche umfasst auch den derzeitigen Zugangsweg in den Stadtwald (Verlängerung des Hertenicher Wegs). Dieser Zugangsweg wird nicht nur von den Bürgern des anliegenden Viertels, sondern auch von zahlreichen Spaziergängern, Radfahrern und Beschäftigten der Papierfabrik genutzt und ist stark frequentiert. Wie soll hier zukünftig die Anbindung an den Stadtwald gesichert werden? 2. Verkehrssituation Aus den vorliegenden Unterlagen konnte ich nicht erkennen, für wie viele Gruppen die Kita ausgelegt sein soll, noch konnte ich, außer der Behauptung, dass der Hertenicher Weg für den Zusatzverkehr durch Bringen und Abholen geeignet sein, ein Verkehrsgutachten bzw. -konzept, das die üblichen quantitativen Erhebungen zu bestehendem bzw. zusätzlichem Verkehr etc. beinhaltet, finden. Dies liegt z.B. für das mögliche Baugebiet "Seeterrassen" vor. Hilfsweise daher meine Beschreibung der derzeitigen Situation bzw. Überlegungen zur zusätzlichen Verkehrsbelastung. Ist-Zustand: Im unteren Teil des Hertenicher Wegs befinden sich die sogenannten "Essers Blocks", Mietshäuser mit vielen Bewohnern, die natürlich auch über PKW verfügen. Die Parkflächen und Garagen der Mietshäuser zum Abstellen dieser PKW reichen bei Weitem nicht aus. Vom Kreisverkehr der Römerallee kommend, ist die rechte Fahrspur ab der Hochstadenstraße zugestellt, ab der von-Bodelschwingh-Straße, die linke Spur. De facto steht daher nur eine Fahrspur zur Verfügung. Als Vorfahrtregel zu allen vom Hertenicher Weg abgehenden Straßen gilt "rechts vor links"; das Tempolimit ist 30 Km/h.	Zugang zum Stadtwald Der Zugang zum Stadtwald bleibt selbstverständlich erhalten. Im Rahmen der Realisierung des Kita-Neubaus wird auch die verkehrliche Anbindung verbessert. Hierbei ist davon auszugehen, dass im Bereich des Zugangs (Verlängerung Hertenicher Weg) eine Wendemöglichkeit mit zusätzlichen Parkmöglichkeiten geschaffen wird (Skizze siehe Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 9). Verkehrssituation Der Hertenicher Weg ist mit einer Straßenraumquerschnittsbreite von insgesamt 10 m, einer Fahrbahnbreite von 5,70 m (Begegnungsfall Lkw-Lkw) und beidseitigen Gehwegen zur Aufnahme des wohngebietsbezogenen Verkehrs (einschl. zukünftigem Kindergartenstandort) grundsätzlich ohne weiteres in der Lage. Problem sind die für den heutigen Bedarf nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehenden privaten Stellplätze im Mehrfamilienhausviertel. Aufgrund des daraus resultierenden hohen Parkdrucks sollten deshalb im Rahmen einer Verkehrsschau verkehrsordnende Maßnahmen im Hertenicher Weg geprüft werden, z.B. die Festlegung von Parkflächen, sodass genügend Kfz-Ausweichstellen sichergestellt werden können. Außerdem könnten evtl. weitere Markierungen der sog. Haifischzähne aufgebracht werden. Des Weiteren sollte versucht werden, zusätzliche private Stellplätze im Bereich des Mehrfamilienhausviertels zu realisieren, um den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum zu reduzieren.	kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich.

Das Parkverhalten macht den Verkehrssituation insbesondere im Mündungsbereich der einzelnen Querstraßen auf den Hertenicher Weg sehr unübersichtlich und unfallträchtig. Insbesondere für Kinder besteht hier eine große Gefahr, da sie aufgrund ihrer Körpergröße nicht über die Autos schauen können. Da aufgrund der durchgängigen Beparkung im Begegnungsverkehr fast keine Ausweichmöglichkeit besteht, wird zwischen der Hochstadenstraße und der von-Bodelschwingh-Straße über den Bürgersteig und daran anschließende Garagenzufahrtsflächen ausgewichen. Dies stellt eine zusätzliche Gefährdung für Fußgänger dar.

Die Bewohner der von-Bodelschwingh-Straße haben 2020 eine Eingabe an die Stadt gemacht und um Verbesserung der Verkehrssituation gebeten. Nach Prüfung und Begehung durch das Ordnungsamt wurden in diesem Sommer die Markierungen der sog. Haifischzähne erneuert und an der Einmündung der von-Bodelschwingh-Straße eine zusätzliche Fläche schraffiert, damit dort nicht geparkt werden kann. Jeder zusätzliche Verkehr führt die o.g. Entlastungsmaßnahme ad Absurdum.

Zusatzverkehr durch die Kita:

Bei einem dreigruppigen Ausbau der Kita würden dies ca. 60 Kinder sein plus Personal, so dass man realistisch davon ausgehen kann, dass zu den Stoßzeiten mindestens zwischen 40 und 50 zusätzliche Autos auf dem Hertenicher Weg unterwegs sein werden.

In diesen Stoßzeiten ist allerdings auch die vulnerable Gruppe der Schulkinder unterwegs, die, wie oben erläutert jetzt schon durch die unübersichtliche Situation in den Einmündungsbereichen der Querstraßen gefährdet ist und dies durch zusätzlichen Verkehr verstärkt wird.

Wie Sie in Ihrer Abwägungstabelle ausführen, gedenken Sie den Verkehr durch Einrichtung eines Wendehammers an der Kita, Parkverbote und Abpollerung nicht vorgesehener Durchfahrtsmöglichkeiten zu lenken.

Diese Maßnahmen sind m.E. nicht ausreichend bzw. nicht effektiv. Wohin sollen die Anwohner des Hertenicher Wegs mit ihren Pkw ausweichen? Es gibt hier keine zusätzlichen Parkmöglichkeiten. Eine Missachtung von Halte- bzw. Parkverboten ist damit vorprogrammiert.

Hinzu kommt, dass sich der Hertenicher Weg in einem schlechten Zustand befindet. Wir wohnen seit 1990 hier; seitdem ist die Straße

Im Zuge der weiteren Kita-Planungen sollte am Ende des Hertenicher Weges eine Wendemöglichkeit sowie die notwendigen Stellplätze für Kita-Mitarbeiter und Kita-Besucher geschaffen werden.



nicht saniert worden; es wurden lediglich die Schlaglöcher mit Kaltasphalt verfüllt und diese sind, spätestens nach dem nächsten Winter, wieder da.

3. Alternativen

Fraglich ist, ob die übliche Drive-In Möglichkeit geboten werden muss. Den Eltern könnte die Zufahrt mit dem PKW zur Kita nicht gestattet, sondern andere Parkflächen angeboten werden, von denen man den Rest des Weges zu Fuß geht. Damit würde man dem Gedanken einer naturnahen Kita am Stadtwald auch Rechnung tragen.

In Betracht käme hier z.B. der vorhandene Parkplatz am Friedhof, von dem man zu Fuß (ca. 700 Meter) gehen könnte. Ggf. könnte man in Absprache mit Kappa auch temporär zu den Bring- und Abholzeiten einen Teil des LKW-Parkplatzes nutzen oder diesen an der oberen Stelle für die Kita entsprechend erweitern. Von dort aus beträgt die Entfernung zur Kita lediglich 300 Meter.

Mit diesen Maßnahmen würde der komplette zusätzliche Verkehr aus dem Viertel herausgehalten. Kosten, die Sie zur Verkehrslenkung (Wendehammer, Poller, Park- und/oder Halteverbote nebst der permanenten Überwachung dieser Maßnahmen durch das Ordnungsamt) geplant haben, könnten stattdessen zur Einrichtung bzw. Ertüchtigung der Alternativ-Parkplätze verwendet werden. Ich bitte, meine Einwände zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Gerne stehe ich Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Alternativen

Der Hauptgrund, eine Kita in den nordöstlichen Wohnvierteln der Kernstadt zu realisieren, ist der dort bestehende Fehlbedarf nach einer solchen Einrichtung in fußläufiger Nähe zu den Wohnorten. Die nächste vorhandene Kita ist mit einer Entfernung von 1.000 m (Kath. Kindergarten Am Wingert) bzw. 1.500 m (Kita Rappelzappel, Kita Blayer Straße) zu weit und zu unattraktiv (Hauptverkehrsstraße Römerallee) für eine fußläufige Erreichbarkeit. Mit einem Kita-Standort in unmittelbarer Nähe der großen Wohngebiete nördlich und südlich der Römerallee sind optimale Voraussetzungen dafür gegeben, dass viele dort wohnende Kinder zukünftig zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Kita kommen.

Trotzdem wird es auch weiterhin viele Eltern geben, die ihre Kinder – z.B. auf dem Weg zur Arbeit – mit dem Auto bis zur Kita fahren wollen. Erfahrungsgemäß ist die Akzeptanz von entfernten Parkplatzmöglichkeiten sehr gering. Insofern sollten im Bereich des Hertenicher Weges die o.a. verkehrsordnenden Maßnahmen im Rahmen einer Verkehrsschau vorgenommen und im Zuge der weiteren Kita-Planungen am Ende des Hertenicher Weges eine Wendemöglichkeit sowie die notwendigen Stellplätze für Kita-Mitarbeiter und Kita-Besucher geschaffen werden.

Kein Beschluss erforderlich